





# Änderung der BVV 2 Anlagevorschriften Überblick über Interpretation und Auswirkungen

#### **PPCmetrics AG**

Dr. Hansruedi Scherer, Partner Dr. Andreas Reichlin, Partner Dr. Luzius Neubert, CFA, Senior Investment Consultant Jacqueline Ottinger, Qualitätsmanagement

#### Zürich, Oktober 2014

#### Zeitablauf





## Übersicht



#### Kernelemente der Revision (Art. 53 BVV 2 «Zulässige Anlagen»)

- \*Forderungen\* werden enger definiert(Strukturierte Anleihen,... = Alternative Anlagen)
- Liste der Alternativen Anlagen wird erweitert («Senior Secured Loans», Infrastrukturanlagen)
- Verbot einer **Hebelwirkung** nicht nur für das Gesamtvermögen, sondern auch für die meisten Anlageinstrumente (Ausnahme: Alternative Anlagen, gewisse Immobilienanlagen)
- Regelung Wertschriftenleihe und Repo-Geschäfte (analog Schweizer Anlagefonds)

Anlagen werden in andere Anlage-kategorien eingeteilt.

Geringfügige Auswirkungen

# • bis • Neueinteilung der Anlagen



# Auswirkungen der neuen BVV 2 (Änderungen = rot)

	Anlageinstrument	bisher	neu
Forderungen	Staatsanleihen	Forderung	Forderung
	Unternehmensanleihen	Forderung	Forderung
	Variabel verzinsliche Anleihen	Forderung	Forderung
	Wandel- und Optionsanleihen	Forderung	Forderung
	Emerging Market Bonds	Forderung	Forderung
	Schweizerische Grundpfandtitel (z.B. Hypotheken)	Forderung	Forderung
	Besicherte Anleihen, sofern Schuldner keine Zweckgesellschaft ist und mithaftet (z.B. Schweizer Pfandbriefanleihen)	Forderung	Forderung
	Darlehen an Bund, Kantonen, Gemeinden (z.B. bei Sanierung der Vorsorgeeinrichtung) oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaft	Forderung	Forderung
	Inflationsgeschützte Anleihen	Forderung	Forderung
	High Yield Bonds	Forderung	Forderung
	Strukturierte Produkte mit Kapitalschutz von 100% und Restlaufzeit unter 5 Jahren	gem. Fachemp- fehlung Derivate	gem. Fachemp- fehlung Derivate
	Nachrangige Darlehen (Mezzanine Debt) <sup>1)</sup>	Forderung	Alternative Anlagen
	Von einer Zweckgesellschaft emittierte oder verbriefte Forderungen (z.B. Asset Backed Securities, Loan Participation Notes,)	Forderung	Alternative Anlagen
	Strukturierte Anleihen (z.B. Credit Linked Notes, Commodity Notes)	Forderung	Alternative Anlagen
	Darlehen an private Schuldner (z.B. Darlehen, Bankkredite, «Senior Secured Loans») 2)	Forderung	Alternative Anlagen
	Ausländische Hypotheken und Pfandbriefe	Forderung	Alternative Anlagen
	Ewige Anleihen	Forderung	Interpretations-
	Darlehen an Aktiengesellschaften, die 100% einer schweizerischen öffrechtlichen Körperschaft gehören (z.B. Darlehen an Spitäler).	Forderung	Interpretations-
	Pflichtwandelanleihen (inkl. Contingent Convertible Bonds)	Alternative	spielraum Alternative
	Insurance Linked Securities	Anlagen Alternative	Anlagen Alternative
	Direkt gehaltene Kreditderivate (z.B. Credit Default Swaps)	Anlagen gem. Fachemp-	Anlagen long = Forderung
		fehlung Derivate	
Andere Anlagen	Immobilienaktien	Immobilien	Immobilien
	Regulierte Immobilienfonds mit über 50% Fremdkapital ("Hebel")	Immobilien	Alternative Anlagen
	Obligationen- und Aktienfonds sowie unregulierte Immobilienfonds, sofern sie den Einsatz von Fremdkapital zulassen ("Hebel")	Obligationen bzw . Aktien	Alternative Anlagen

<sup>1) ≠</sup> Nachrangige Anleihen (Subordinated Bonds)

<sup>2) ≠</sup> Secured Bonds

# • Pauschalregelung bezüglich «Forderungen»



# Obligationenmandate, die sich an einem Index orientieren, gelten in bestimmten Fällen pauschal als «Forderungen».

Art. 53 Zulässige Anlagen (Art. 71 Abs. 1 BVG)

- <sup>1</sup> Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:
  - b. folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
    - 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;

# Wertschriftenleihe und Repo-Geschäfte



#### Wertschriftenleihe und Repo-Geschäfte:

Regelung analog Kollektivanlagen

- ▶ Bisher keine Regelung von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften in der BVV 2.
- ▶ Für Direktanlagen von Vorsorgeeinrichtungen gelten künftig die gleichen Regeln wie für Anlagefonds (KAG, KKV, KKV-FINMA).

```
Art. 53 Zulässige Anlagen (Art. 71 Abs. 1 BVG)
```

<sup>6</sup> Im Falle von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006<sup>2</sup> und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.

▶ Bei Pensionsgeschäften ist es den Vorsorgeeinrichtungen verboten, als Pensionsgeber (= Kreditnehmer) zu fungieren und damit implizit einen Kredit aufzunehmen.

# Zusammenfassung



#### Gesamtsicht neue BVV 2: Was hat sich geändert?

- Diverse Anlageinstrumente fallen neu unter die Alternativen Anlagen:
  - Bestimmte Forderungen (vgl. Folie 4)
     Dies gilt <u>nicht</u> für Obligationenmandate, die sich an einem weit verbreiteten und gut diversifizierten Index orientieren und keine Titel ausserhalb dieses Indexes enthalten.
  - Infrastrukturanlagen
  - Aktien- und Obligationenfonds mit Fremdkapitaleinsatz
  - Unregulierte Immobilienfonds mit Fremdkapitaleinsatz
  - Regulierte Immobilienfonds mit mehr als 50% Fremdkapital
- Direktanlagen oder undiversifizierte Kollektivanlagen als Teil der «Alternativen Anlagen» erfordern eine Erweiterungsbegründung.
- Für die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte gelten neu die Vorschriften für Kollektivanlagen (KAG, KKV, KKV-FINMA).

# **Aktuelle Herausforderungen (1)**



#### Welches sind aktuell die grössten Herausforderungen?

- Zuweisung der Investitionen zu den «traditionellen» Anlagen (Art. 53 Abs. 1 BVV 2) bzw. zu den Alternativen Anlagen (Art. 53 Abs. 3 BVV 2)
  - Übersetzungen der Finanzausdrücke sind teilweise nicht eindeutig (z.B. besicherte Anleihen, Zweckgesellschaft)
  - Detailumsetzung einzelner Bestimmungen/Vorgaben, u.a. Zuteilung von:
    - Forderungen mit einem Interpretationsspielraum (vgl. Folie 4)
    - Forderungen, die aufgrund der Restlaufzeit aus dem Index fallen
    - REITs (Real-Estate-Investment-Trust)

# **Aktuelle Herausforderungen (2)**



#### Welches sind aktuell die grössten Herausforderungen?

- Interpretation von Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 9 BVV 2
  - Definition von «gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index»
  - Definition von «auf...Bond-Index ausgerichtet sind»
- Gewisse Vermögensverwalter/Fondsanbieter liquidieren die potenziell betroffenen Forderungen in ihren Depots/Fonds.
- ▶ Wer übernimmt die Verantwortung der Zuweisung der Investitionen gemäss Art. 53 BVV 2 bzw. wer beantwortet die offenen Fragen?
  - Gesetzgeber, OAK, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden
  - Vermögensverwalter, Global Custodian, Fondsanbieter

# **Umsetzungsvariante PPCmetrics AG**



#### **Umsetzung mit Augenmass und Pragmatismus!**

- Verantwortung und Kompetenz liegen beim Stiftungsrat.
- Wünschenswert: Ökonomische, risikobasierte Regelung, die auf die Selbstverantwortung der Stiftungsräte abstützt.
- ▶ Zur Umsetzung gegebenenfalls Limiten definieren.
  - Vermeidung von «unnötigen Umverteilungen»
    - → Definition eines Anteils Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2, die im Verhältnis unwesentlich ist und kein Risiko für die Vorsorgeeinrichtung darstellt.
  - Definition von «auf...Bond-Index ausgerichtet sind»
    - → Bestimmung eines Tracking Errors
- ▶ Im Zweifelsfall Investitionen den Alternativen Anlagen zuordnen.

# Handlungsbedarf bis Ende 2014



### Top-down Analyse und Umsetzung, keine vorschnellen Handlungen

(z.B. Anpassung von Mandatsverträgen etc.)

- ▶ Ist unsere Vorsorgeeinrichtung betroffen?
- Muss die Anlagestrategie überarbeitet werden?
  - Quote Alternative Anlagen
- Müssen die Richtlinien im Anlagereglement angepasst bzw. muss eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorgesehen werden?
  - Anlageuniversum
- Müssen die Vermögensverwaltungsverträge angepasst werden?
  - Anlageuniversum
  - Reporting «Alternative Anlagen»
  - Bestimmungen zu Effektenleihe und Pensionsgeschäften

#### **Kontakt**





Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research

#### **PPCmetrics AG**

Badenerstrasse 6 Postfach CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 204 31 11 Telefax +41 44 204 31 10

E-Mail ppcmetrics@ppcmetrics.ch

#### **PPCmetrics SA**

23, route de St-Cergue CH-1260 Nyon

Téléphone +41 22 704 03 11 Fax +41 22 704 03 10 E-Mail nyon@ppcmetrics.ch

Website <u>www.ppcmetrics.ch</u>
Social Media

Die PPCmetrics AG (<u>www.ppcmetrics.ch</u>) ist ein führendes Schweizer Beratungsunternehmen für institutionelle Investoren (Pensionskassen, etc.) und private Anleger im Bereich Investment Consulting. Die PPCmetrics AG berät ihre Kunden bei der Anlage ihres Vermögens in Bezug auf die Definition der Anlagestrategie (Asset- und Liability-Management) und deren Umsetzung durch Anlageorganisation, Asset Allocation und Auswahl von Vermögensverwaltern (Asset Manager Selection). Zudem unterstützt die PPCmetrics AG über 100 Vorsorgeeinrichtungen und Family Offices bei der Überwachung der Anlagetätigkeit (Investment Controlling), bietet qualitativ hochwertige Dienstleistungen im aktuariellen Bereich (Actuarial Consulting) und ist als Pensionskassen-Expertin tätig.

© PPCmetrics AG







Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.





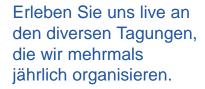


















PPCmetrics AG Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research. <u>Mehr</u>